



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 396 Schleifweg mit reduziertem Geltungsbereich zwischen der Schlesierstraße und dem Schleifweg, Gemeinde Stadeln.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 21. Januar 2009 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 396 Schleifweg förmlich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Um-

weltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Aufstellungsgebietes kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 18. Februar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntgabe

Am **13. Februar 2009** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bun-**

destagswahl am 27. September 2009 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 243 Fürth vom 13. Februar 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

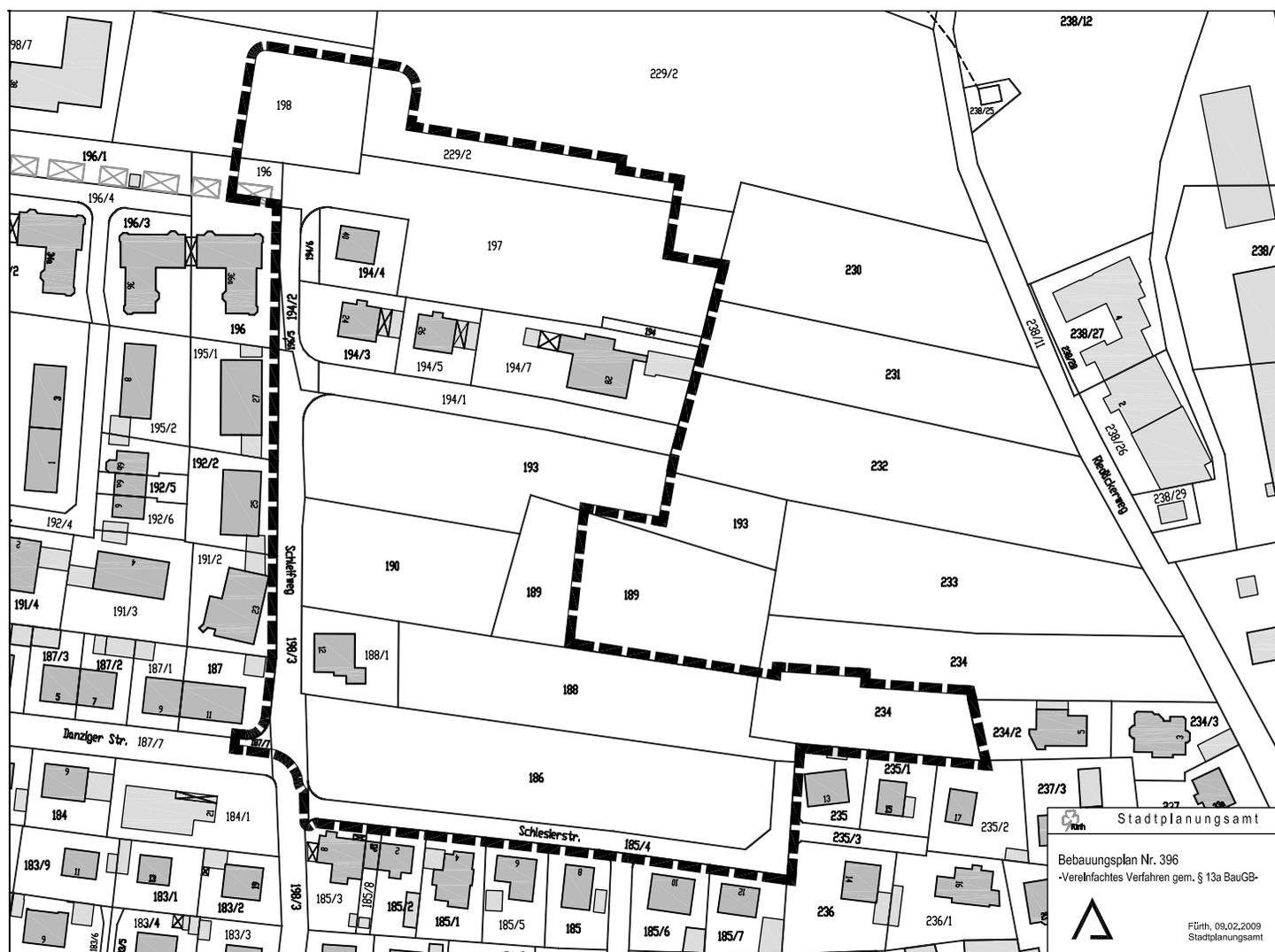
Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl

I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter bis spätestens am **23. Juli 2009, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der **Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 125.**

A. Voraussetzungen für die Einrei-



chung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im

Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14**) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Ei-

des statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

gen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Fürth, 13. Februar 2009

Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport zur zeitweiligen Nutzung als Musterhaus;

Grundstück: Vacher Straße 197, Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 1050/20.

Antragsteller: Fuchs Besitz GmbH & Co. KG, Wegscheid 1 a, 92334 Berching.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung**

für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende

Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 2007.02 zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ südlich der Sacker Hauptstraße sowie zur Erweiterung der gemischten Baufläche im östlich angrenzenden Bereich

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2007.02 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ und einer gemischten Baufläche anstatt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Diese Änderung wurde mit Regierungsschreiben 34-4621/FÜS – 1/90 vom 9. Februar 2009 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die genehmigte Planänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Plan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden im neuen

technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 248, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Fürth, 19. Februar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Gartenwelt Dauchenbeck – Nutzungsänderung; Einbau eines Cafes – Erweiterung der Verkaufsflächen; hier: Tektur 2;

Grundstück: Mainstraße 40, Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 958, 961.

Antragsteller: Monika Dauchenbeck, Atzenhofer Straße 41, 90768 Fürth.

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung: Einbau Café und Erweiterung der Verkaufsflächen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,

die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage und Büro;

Grundstück: Schillengraben 10, Gemarkung Vach, Flur-Nr. 764/13;

Antragsteller: Michael Katkov, Geleitsgasse 5, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss **des Schmutzwassers** und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Zuständigkeit zur Entscheidung

über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem

Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Fassung I des Wasserschutzgebiets Rednitztal durch die infra fürth gmbh

Die infra fürth gmbh beantragte gemäß § 8 WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur zutage Förderung von Grundwasser im Fassungsbereich des Wasserschutzgebiets Rednitztal mit einer Menge bis zu 4,85 Millionen m³ zur Trinkwassergewinnung. Die maximale Förderung beträgt bisher 2,84 Millionen. Das Grundwasser soll zusätzlich aus vier neuen Keuperbrunnen und einem neuen Quartärbrunnen gefördert werden.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 2 WHG) und wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **19. März bis 20. April 2009 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Montagnachmittag von 13 bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Es können auch Termine außerhalb dieser Zeiten unter Telefon 974-1468 vereinbart werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 4. Mai 2009) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin können dessen/deren personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs.

2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers/einer Einwendungsführerin kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 19. Februar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage

Vom 19. Februar 2009

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 2407) vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl. S. 783), folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 1. August 2003, zuletzt geändert am 28. Januar 2008, erhält folgende Fassung:
„Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet werden:

Frühlingsmarkt (1 Sonntag)

Fürth-Festival (1 Sonntag)

Michaelis-Kirchweih (am 1. und 2. Kirchweihsonntag)“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 18. Februar 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 19. Februar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Stadt Fürth veröffentlicht Bodenschutzbericht

Böden sind sehr empfindliche Systeme, anfällig für alle Formen von Belastungen durch den Menschen. Nur wenn die Leistungsfähigkeit des Bodens nicht überfordert wird, kann er seine Funktion als ökologische und ökonomische Lebensgrundlage auch in Zukunft erhalten.

Die ehemalige Nutzung und die sorglose Verwendung umweltrelevanter Stoffe führen oft zu schädlichen Bodenveränderungen. Diese gilt es zu erkunden und zu beseitigen.

Im Bodenschutzbericht der Stadt Fürth werden die rechtlichen Grundlagen und die wichtigsten Sanierungstechniken dargestellt. Weiterhin sind Aussagen über die im Stadtgebiet Fürth erkundeten Flächen und die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen enthalten. Der Stadt Fürth – Ordnungsamt – liegen bisher Erkenntnisse über 197 untersuchte Grundstücke vor. Nicht berücksichtigt sind hierbei die vorhandenen Altablagierungen. Die Stadt Fürth – Ordnungsamt – führt bei sechs Schadensfällen die Sanierungen als Tatmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durch. Hierfür wurden bisher Aufwendungen in Höhe von 1,9 Millionen Euro getragen. Insgesamt wurden bei allen laufenden und abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen u. a. ca. 10 400 kg leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) aus der Bodenluft und ca. 12 500 kg LHKW aus dem Grundwasser ausgetragen.

Nur 1 g LHKW ist ausreichend um 100 000 l (100 m³) Trinkwasser nachhaltig so zu verunreinigen, dass der zulässige Grenzwert der Trinkwasserverordnung (0,01 mg/l) überschritten wird. Mit der aus dem Grundwasser ausgetragenen Menge an LHKW könnten somit annähernd 1,25 Milliarden m³ Trinkwasser verunreinigt werden, eine Menge, die dem Trinkwasserbedarf in der Stadt Fürth für etwa 180 Jahre entspricht.

Vorsorgender und aktiver Boden-

schutz betrifft uns deshalb alle!
Der Bodenschutzbericht ist auf der Internetseite der Stadt Fürth unter www.fuerth.de veröffentlicht oder kann beim Ordnungsamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz (Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170), und der Bürgerinformation (technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) eingesehen werden.

Fürth, 20. Februar 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO).

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage;

Grundstück: Schillengraben 10, Gemarkung Vach, Flur-Nr. 764/13;

Antragsteller: Olga Busch und Wilhelm Busch, Hindenburgstraße 78 c, 90556 Cadolzburg.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss **des Schmutzwassers** und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Das Bauverwaltungsamt macht zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis muss über **geeichte Gartenwasserzähler** geführt und der Gartenwasserzähler beim Bauverwaltungsamt (Adresse, Telefon siehe unten) angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt

nur für den Zeitraum **nach** der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist das Bauverwaltungsamt darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur **sechs Jahre** beträgt. Die Eichgültigkeitsdauer ist auf den Gartenwasserzählern aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und beim Bauverwaltungsamt angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichgültigkeitsdauer (bis 31. Dezember 2008 oder älter) sind nachzueichen zu lassen oder zu erneuern. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss dem **Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth**, mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann.

Für Rückfragen stehen Herr Zmerek, **Telefon 974-3124**, und Frau Zöllner, **974-3123**, zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, 1848er Gedächtnisstiftung, Stiftungsstraße 9, 90766 Fürth, Telefon 759 07 50, Fax 759 07 54, E-Mail info@altenheim-fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausschreibung von 15 Einzel-Gewerken.

Maßnahme: Umbau und Modernisierung des Altenpflegeheimes.

Art der Leistung: 15 Einzel-Gewerke.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juni/Juli 2009 bis Oktober 2010.

Angebotseröffnung: 8. April 2009 bzw. 12. Mai 2009 jeweils ab 10.30 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail

submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen 2009/2010.

Art der Leistung: Herstellung von Thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 15. Mai 2009 bis 14. Mai 2010.

Angebotseröffnung: 1. April 2009, 14.15 Uhr.

Beschränkte Ausschreibungen

Beschränkte Ausschreibung nach Markterkundung

Die Stadt Fürth, Baureferat, beabsichtigt, für das Bauvorhaben Erweiterung und Umbau des Gebäudes Theaterstraße 7, 90762 Fürth, eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für **Naturwerksteinarbeiten/Steinmetzarbeiten** durchzuführen.

Ausführungsfrist: Mai bis September 2009

Leistungsumfang: 540 m² Sandsteinfassade reinigen u. imprägnieren, 230 m² Fugen öffnen u. verfugen, 25 Stürze verkleiden, Fassade in Kleinflächen ausbessern, 350 lfm Einfugen von Fenstern u. Türen.

Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Interessensbekundungen sind unter Angabe des Bauvorhabens und des Gewerkes bis **16. März 2009** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108 zu richten. ■